ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1987

über das von Italien vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987 bis 1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(88/140/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die italienische Regierung hat der Kommission am 29. April 1987 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte, nachstehend „Programm" genannt, übermittelt und später ergänzende Auskünfte hierzu mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Fischbestände, des Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie der Maßnahmen und Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik ist zu prüfen, ob das Programm die Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 erfüllt und als Rahmen für die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Zuschüsse in dem betreffenden Sektor geeignet ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates (2) wurde eine gemeinschaftliche Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen eingeführt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 dient der strukturellen Förderung der Fischwirtschaft im Rahmen der Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik. Diese Entwicklung läßt sich durch Gemeinschaftszuschüsse zu geeigneten Maßnahmen begünstigen.

Derartige Maßnahmen müssen zu einer Entwicklung des Flottenbestands beitragen, die den mittelfristig vorhersehbaren Fangmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer entspricht. Insbesondere ist damit eine ausgewogene Bewirtschaftung der Gemeinschaftsbestände anzustreben.

Mit den im Rahmen der Gemeinschaftsbestimmungen für den Zehnjahreszeitraum 1987 bis 1997 getroffenen Maßnahmen wird die Strukturförderung fortgesetzt, die ab 1983 bis zum 31. Dezember 1986 durch gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft betrieben wurde. Seither gelten die Ziele der mit der Kommissionsentscheidung 85/287/EWG (3) genehmigten früheren Programme als Bezugsrahmen für die Beurteilung der tatsächlich festgestellten Entwicklung und der noch erforderlichen Leistungen zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele.

Die Ziele des Ausrichtungsprogramms für 1986 wurden nicht voll verwirklicht. Die derzeitige Bestandsentwicklung im Verhältnis zur Fangtätigkeit der betreffenden Flotte erlaubt keine Anpassung der Vorausschätzungen, die als Grundlage für die Ermittlung und Genehmigung dieser Ziele dienten. Die Anpassungsbemühungen sind daher in der gleichen Richtung fortzusetzen und für den Zeitraum 1987 bis 1991 zu verstärken.

Eine Änderung dieser Vorausschätzungen ist nur möglich bei einer spürbaren Entwicklung der verfügbaren Bestände auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und unter Berücksichtigung der Entwicklung der internationalen Fischereibeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern.

Der Umfang der geplanten Modernisierungsvorhaben bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Gesamtleistung der betreffenden Flotte. Dies ist bei der Beurteilung des zum Ende des Programms angestrebten Verhältnisses zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angestrebten Strukturanpassungen müssen beständig und schrittweise erfolgen, um etwaige wirtschaftliche und soziale nachteilige Folgen möglichst gering zu halten.

Die tatsächliche Entwicklung ist regelmäßig zu prüfen, um die Begleitmaßnahmen zur Fischereitätigkeit im Rahmen der Durchführung dieses Programms verbessern oder anpassen zu können.

Eine mit den Zielen des Programms nicht übereinstimmende Entwicklung widerspräche den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik. Die öffentliche Förderung der im Rahmen des Programms eingeleiteten Maßnahmen wäre daher nicht gerechtfertigt. Die Genehmigung des Programms darf somit nur vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen und Einschränkungen wirksam werden, an die diese Genehmigung geknüpft wurde.

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 157 vom 15. 6. 1985, S. 29.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der italienischen Regierung am 29. April 1987 vorgelegte und danach ergänzte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987 bis 1991) wird unter den Bedingungen und Einschränkungen dieser Entscheidung vorbehaltlich ihrer Einhaltung genehmigt.

Artikel 2

Spätestens am 15. Februar und 31. Juli jedes Jahres übermittelt Italien der Kommission Angaben für alle im Programm genannten Flottenteile über Anzahl, Tonnage und Maschinenleistung der im Halbjahr bis zum vorhergehenden 31. Dezember bzw. bis zum vorhergehenden 30. Juni in und außer Dienst gestellten Schiffe.

Artikel 3

Die Genehmigung nach Artikel 1 wird nur wirksam, sofern die Entwicklung der Flotte der Verwirklichung der Ziele des Programms im Anhang entspricht.

Aufgrund von Feststellungen, die sie anhand der regelmäßigen Angaben gemäß Artikel 2 trifft, oder bei wiederholtem Ausbleiben solcher Angaben stellt die Kommission nach zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren dem Mitgliedstaat gegenüber die Nichteinhaltung der bei der Genehmigung des Programms festgelegten Bedingungen fest.

Artikel 4

Diese Entscheidung greift etwaigen Gemeinschaftszuschüssen zu den einzelnen Investitionsvorhaben nicht vor.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ANHANG

Mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die italienische Fischereiflotte (1987 bis 1991)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte Italiens und in dessen ganzem Hoheitsgebiet.

II. ZIELE DES PROGRAMMS

1. Das Programm soll erreichen:
   a) Verringerung der Gesamtkapazität der Flotte;
   b) Modernisierung von etwa 6 % des derzeitigen Flottenbestands;
   c) Umstellung der Schleppnetzfischerei im Mittelmeer auf andere Fangtätigkeiten;
   d) Umstrukturierung der Hochseeflotte auf kleinere Schiffe (350-600 BRT, 600-750 kW);
   e) Einschränkung des Sandmuschelfangs.
2. Für die Entwicklung der Flotte während der Laufzeit des Programms gilt folgender Rahmen:

(Tonnage (BRT))

	Ziel des Programms 2908/83	Stand zum 1. 1. 1987	Ziel zum 21. 12. 1991
1. Mittelmeerflotte	228 767	229 717	222 000
2. Hochseeflotte	29 000	33 000	28 000
Insgesamt	257 767	262 717	250 000

(Motorstärke (kW))

	Ziel des Programms 2908/83	Stand zum 1. 1. 1987	Ziel zum 31. 12. 1991
1. Mittelmeerflotte	1 178 939	1 239 132	1 154 600 (1)
2. Hochseeflotte	44 160	56 672	44 000 (1)
Insgesamt	223 099	1 295 804	1 198 600

(1) Die endgültige Aufteilung des Gesamtzieles zwischen beiden Flottenteilen kann mit Zustimmung der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Datum dieser Entscheidung modifiziert werden. Die nachstehenden Angaben unter Punkt III Ziffern 3 und 4 werden entsprechend geändert.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

Zur Verwirklichung der obengenannten Ziele sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. *Endgültige Stillegung*

   Förderung der endgültigen Einstellung der Tätigkeit von Mittelmeertrawlern und von Hochseefangschiffen.

2. *Modernisierungsmaßnahmen*

   Die Modernisierungsmaßnahmen gelten vorrangig
   a) der Umstellung der Schleppnetzfischerei im Mittelmeer auf andere Fangtätigkeiten;
   b) der Umstrukturierung der Hochseeflotte;
   c) der Verringerung der Maschinenleistung;
   d) der Verbesserung der Haltbarmachung der Fänge an Bord;
   e) der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen an Bord.

3. *Mittelmeerflotte*

   Verringerung der Gesamtkapazität um mindestens 7 717 BRT und 84 532 kW, insbesondere durch die Verringerung der Kapazität der Schleppnetzfischerei.

4. *Hochseeflotte*

   Abbau der Gesamtkapazität um mindestens 5 000 BRT und 12 672 kW.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Anpassung der Ziele nach Punkt II Ziffer 2 in der obigen Aufstellung ist nur möglich aufgrund eingehender wissenschaftlicher Gutachten über das Vorhandensein von bisher nicht voll bewirtschafteten Fischvorkommen.

2. Bei der italienischen Küstenflotte ist im Rahmen der Durchführung des Programms eine gewisse Erhöhung der durchschnittlichen Einzeltonnage und -maschinenleistung der Schiffe aus Gründen der Navigationssicherheit, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Erhaltung der Fischbestände in den Küstengewässern zulässig. Eine derartige Erhöhung darf gegebenenfalls nur aufgrund entsprechender Bewirtschaftungsmöglichkeiten erfolgen, wenn nachgewiesen wurde, daß die betreffende Fangleistung mit der Bestandslage vereinbar ist.

3. Die Erneuerung und Modernisierung der Thunfischflotte darf nicht zu einer Erhöhung der Fangkapazität dieser Flotte führen.

4. Die Ziele des Programms sind bis Ende 1988 zu mindestens 10 %, bis Ende 1989 zu mindestens 30 % und bis Ende 1990 zu mindestens 80 % zu verwirklichen.

5. Die Strukturförderungsmaßnahmen nationaler, regionaler oder örtlicher Behörden für die Fischereiflotte müssen sich künftig im Rahmen dieses Programms bewegen.